

# Satzung für den Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Alsleben

## § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Alsleben e. V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alsleben.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Vereinszweck

- (1) Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Alsleben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alsleben durch die Werbung von Mitgliedern.
- b) die Beschaffung und Weiterleitung von Finanz- und Sachmitteln, an die Freiwillige Feuerwehr Alsleben, zur Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Alsleben.
- c) im Sinne des Feuerwehrwesens die Pflege von Kameradschaft und Brauchtum, die Durchführung von Veranstaltungen, Repräsentationen und die Traditionspflege.
- d) die Förderung der Arbeit der Jugendfeuerwehr Alsleben.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und willens ist nach der Satzung des Vereins zu handeln.

Juristische Personen werden bei der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person, die zu benennen ist, vertreten.

#### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein für Personen ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Eine Ablehnung ist den Bewerber innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt sofort mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Vorstandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Vorstandsmitglieder.

#### **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch Austritt.
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (4) Wird ein aktives Mitglied des Vereins vom Wehrleiter aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen, verliert es gleichzeitig, ohne gesonderten Vorstandsbeschluss, die Vereinsmitgliedschaft. Dem betroffenen Mitglied wird dies schriftlich mitgeteilt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Für ehrenamtliche Tätigkeiten erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendung aus Vereinsmitteln
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Information zu allen Belangen des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich und unaufgefordert dem Kassenwart zu überbringen, die Mitgliedsbeiträge sind bringpflichtig zum 1. Werktag eines Kalenderjahres. Vorauszahlungen sind möglich.
- (5) Für besondere Leistungen bei der Vereinsarbeit können aus Mitteln des Vereins verdienstvolle Mitglieder geehrt werden.
- (6) Jubiläen, wie die Hochzeit eines Vereinsmitgliedes oder Feuerwehrmitgliedes, silberne Hochzeit, goldene Hochzeit, 50., 60., 70., 75., 80. und jeder weitere Geburtstag.

## **§ 7 – Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge entsprechend der Beitragsordnung (Anlage1).

## **§ 8 – Finanzielle Ausgaben**

- (1) Ausgaben müssen dem Zweck des Vereins laut § 2 Abs. 1 entsprechen.
- (2) Ausgaben sind vom Vorstand des Vereins nach Vorgabe der Finanzordnung (Anlage 2) zu beschließen.

## **§ 9 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.



(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Alsleben (Schulplatz 5a) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung, sowie bei ausstehenden Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Das gleiche gilt für die Wahl der Kassenprüfer.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 12 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Wehrleiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, Stellv. Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart und Wehrleiter.

(3) Die unter § 12 Abs. 1 a)-d) genannten Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Alsleben ist aufgrund seines Amtes Mitglied im Vorstand.  
Der Vorsitzende wird von den gewählten Vorstandmitgliedern bestimmt.  
Die Vorstandmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds, mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung ihres Amtes entheben. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 13 – Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- f) Beschlussfassung über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende oder Stellv. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Verbindlichkeit gilt im Innenverhältnis.

#### **§ 14 - Sitzung des Vorstandes**

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### **§ 15 - Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 16 – Auflösung**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alsleben, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendfeuerwehr Alsleben verwenden darf.



## § 17 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt 18.09.2008 in Kraft.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.11.2008 errichtet und in der erneuten Mitgliederversammlung vom 18.09.2009 letztmalig geändert.